

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Wagner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8975 –**

Wohngeldumfrage im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und geplante wohngeldrechtliche Neuregelungen zum Datenabgleich

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Januar 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Wohngeldstellen gebeten, an einer Befragung des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW Köln) teilzunehmen. Ziel sei es, die „Wirkung und Treffsicherheit des Wohngeldes“ zu überprüfen. Die Umfrage wird im Rahmen des Forschungsprojekts „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“ durchgeführt. Zentraler Bestandteil des Forschungsprojekts sei die Befragung der Wohngeldbehörden. Dementsprechend wurde ein Fragebogen mit 26 Fragen verschickt. Allein 19 der zu beantwortenden Fragen beziehen sich lediglich auf Einschätzungen der Wohngeldstellen, wenn die erfragten Daten nicht systematisch erfasst wurden. In diesem Fall wird die Antwort auf die Meinung bzw. Schätzung der antwortenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wohngeldstellen gestützt. Andere Fragen können nicht valide beantwortet werden, da die für die Beantwortung erforderlichen Daten bei der Antragstellung nicht erhoben werden müssen und somit bundesweit nicht verglichen werden können.

Zusätzlich plant die Bundesregierung Änderungen im Wohngeldgesetz (WoGG) sowie eine Verordnung bezüglich des automatisierten Datenabgleichs im Wohngeldverfahren. Damit soll Leistungsmissbrauch aufgedeckt und vermieden werden. Eine deutliche Einsparung an Wohngeldleistungen für Bund und Länder ist hiermit zu erwarten. Offen ist allerdings die Erstattung der entstehenden Kosten (z. B. zusätzliche Personalkosten) für die Wohngeldstellen in den Kommunen. Neben der technischen Umsetzung des in der Wohngeldnovelle 2009 festgelegten Datenabgleichs (§ 33 WoGG) will die Bundesregierung weitere Änderungen im WoGG vornehmen. So sollen zum Beispiel die Kommunen die Kosten der auskunftgebenden Kreditinstitute für Bankauskünfte zur Ermittlung des wohngeldrechtlichen Einkommens erstatten. Durch die Verordnung sollen die Einzelheiten sowie die Kosten des Verfahrens geregelt werden. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zur

Verordnung gab es eine erste Anhörung der Bundesländer am 26. Januar 2010 im BMVBS.

Forschungsprojekt „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“

1. Wie ist der aktuelle Forschungsstand des Projekts „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“?

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Der Projektabschluss ist für Ende 2012 geplant.

2. Wurde die Befragung der Wohngeldbehörden im Rahmen des Forschungsprojekts „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“ öffentlich ausgeschrieben?
3. Mit welcher Begründung wurde das IW Köln für die Befragung im Rahmen des Forschungsprojektes „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“ beauftragt?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Forschungsprojekt „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“ wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Wohngeldbehördenbefragung war Bestandteil des ausgeschriebenen Projekts. Laut Auswahlempfehlung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gab das Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln) das beste Angebot ab. Daher wurde das Projekt an das IW Köln vergeben.

4. Wie hoch sind die Kosten für das Forschungsprojekt „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“ insgesamt?
5. Wie hoch sind die Kosten des Auftrags für das IW Köln im Rahmen des Forschungsprojekts „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Forschungsprojekt „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“ wird im Rahmen des BMVBS-Forschungsprogramms „Allgemeine Ressortforschung“ ausschließlich durch den Auftrag des IW Köln bearbeitet. Die Kosten des Auftrages für das IW Köln belaufen sich auf 171 858,03 Euro (inkl. Mehrwertsteuer).

6. Wie hoch ist die derzeitige Rücklaufquote der Wohngeldstellen?
7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Antworten sich auf die Meinung bzw. Einschätzung der antwortenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wohngeldstellen stützen, wenn die erfragten Daten nicht systematisch erfasst wurden?

8. Mit welcher Begründung wird diese methodische Vorgehensweise durch das IW Köln für valide erklärt?
9. Ab welcher Rücklaufquote geht die Bundesregierung von einer Repräsentativität der Befragungsergebnisse aus?
10. Welche Validität der Frageergebnisse erwartet die Bundesregierung aufgrund Rücklauf, Methodik und anderer wissenschaftlicher Qualitätsstandards?
11. Inwiefern fließen die Ergebnisse der Wohngeldstellenbefragung in das Forschungsprojekt „Soziale Absicherung des Wohnens – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes“ ein?
13. Wie können Aussagen über die Treffsicherheit der Wohngeldleistungen getroffen werden, wenn hauptsächlich nach Schätzwerten gefragt wird?

Die Fragen 6 bis 11 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ein wichtiger Baustein des Projekts ist die umfassende Auswertung der amtlichen Wohngeldstatistik und anderer Datenquellen wie der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), dem Mikrozensus, dem Sozio-Oekonomischen Panel (SOEP) und dem Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS). Für einige Fragestellungen, wie etwa die Häufigkeit bestimmter Fallkonstellationen, liefern diese Datenquellen keine Informationen.

Daher wurde als Ergänzung der Datenauswertung eine Befragung der Wohngeldbehörden durchgeführt. Es ist dabei nach den wissenschaftlich anerkannten Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung üblich, sich auf Meinungen und Einschätzungen befragter Personen zu stützen.

An der mittlerweile abgeschlossenen Befragung beteiligten sich zwei Drittel der Wohngeldbehörden. Dieser Wert ist nach den wissenschaftlich anerkannten Methoden der empirischen Sozialforschung für eine Onlinebefragung als überdurchschnittlich hoch und repräsentativ zu betrachten.

12. Wurden die kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung der Umfrage beteiligt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, in welchem Umfang?

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Wohngeldgesetzes, die diese Aufgabe den Kommunen zur Wahrnehmung durch die Wohngeldbehörden übertragen haben, wurde von einer Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände abgesehen. Durch die Befragung der Wohngeldbehörden wurden die Interessen der Kommunen unmittelbar eingebracht; vor der Befragung wurden die Länder unterrichtet.

Änderungen des Wohngeldgesetzes und des Verordnungsentwurfs

14. Welche Hinweise und Änderungswünsche haben die Bundesländer zu den Entwürfen eines Dritten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften sowie einer Elften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung in das Verfahren eingebracht?

Die Länder haben in erster Linie über den automatisierten Datenabgleich hinausgehende weitere Änderungen des Wohngeldgesetzes und der Wohngeld-

verordnung angesprochen, die jedoch zunächst einer vertiefenden fachlichen Prüfung außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens bedürfen.

15. Wie hoch werden die Kosten für die Kommunen, entstehend aus der neuen Erstattungspflicht für die auskunftgebenden Kreditinstitute, sein?

Im Sozialgesetzbuch sind Entschädigungen für die Auskunftserteilung von Kreditinstituten auf Antrag möglich (vergleiche z. B. § 60 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Die entsprechende Anwendbarkeit der Regelung des § 21 Absatz 3 Satz 4 SGB X auch für das Wohngeld als weiterer Sozialleistung dient lediglich der Klarstellung. Bereits jetzt werden Kreditinstitute in der wohngeldrechtlichen Praxis vielfach entschädigt. Die Bundesregierung geht daher nicht von nennenswerten Mehrkosten für die Kommunen aus.

16. Gibt es Überlegungen, die den Kommunen durch die Erstattungspflicht und Durchführung des Datenausgleichs entstehenden Kosten durch die Länder zu kompensieren?

Hinsichtlich der Entschädigungspflicht für Bankauskünfte wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Die Durchführung des Datenabgleichs fällt in die Zuständigkeit der Länder. Ob und in welcher Höhe die Länder den Kommunen etwaige Mehrkosten finanziell ausgleichen oder ausgleichen werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

17. War die Kostenerstattung in den Bund-Länder-Gesprächen Thema, und was waren die Ergebnisse?

Die durch die bundesweite Einführung eines automatisierten Datenabgleichs entstehenden Kosten sind mit den am automatisierten Datenabgleich beteiligten Stellen im Vorfeld dieses Gesetzgebungsverfahrens umfassend erörtert wurden. Die Länder begrüßen die Einführung eines bundesweiten automatisierten Datenabgleichs, da damit wirksam eine unrechtmäßige Inanspruchnahme von Wohngeld vermieden und Haushaltsmittel von Bund und Ländern eingespart werden. Hinsichtlich der einzelnen Kostenpositionen wird auf die am 14. März 2012 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwürfe des Dritten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften sowie der Elften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung verwiesen.

18. In welchem Umfang ist die Einbeziehung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Gesetzgebungsprozess vorgesehen?

Die Entwürfe eines Dritten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften sowie einer Elften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung sind auch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt worden. Der § 21 der Wohngeldverordnung in der Fassung des Entwurfs einer Elften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung bestimmt außerdem, dass dieser bei den noch festzulegenden Verfahrensgrundsätzen vorher zu hören ist.

19. Inwiefern sollen bundeseinheitliche Standards für die sichere Datenübermittlung nach § 19 des Entwurfs einer Elften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung in der Informationstechnik geschaffen werden?

Nach § 21 der Wohngeldverordnung in der Fassung des Verordnungsentwurfs werden die technischen Einzelheiten von den am automatisierten Datenabgleich beteiligten Stellen in einheitlichen Verfahrensgrundsätzen einvernehmlich festgelegt. Dies soll sicherstellen, dass insbesondere technisch, aber auch fachlich bedingte Änderungen des automatisierten Datenabgleichs zeitnah ohne Änderung der Wohngeldverordnung möglich sind.

20. Warum soll die Löschung von Datensätzen, welche nach § 20 Satz 2 des Entwurfs einer Elften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung bei der Überprüfung keine abweichenden Feststellungen ergeben, manuell erfolgen?

Nach den gegebenen technischen Voraussetzungen in den Wohngeldbehörden kann die Löschung identischer Datensätze, die im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs gewonnen worden sind, nur manuell durch die Wohngeldbehörden selbst erfolgen.

